



Satzung des Turnerbundes 1909 Dilsberg e.V.

In der Fassung vom 25. März 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnerbund 1909 Dilsberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 69151 Neckargemünd – Dilsberg. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, Turngau Heidelberg und damit des Deutschen Turnerbundes. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turnerbund 1909 Dilsberg betreibt das deutsche Turnen nach der Definition des Badischen Turnerbundes als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen und Betätigungen innerhalb der Vereinsarbeit sind ausgeschlossen. Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat Kinder, Jugendliche, aktive und passive Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Verlust: Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schaden seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Turnrat
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Turnrats und des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Turnrats (Fachwarte und Beisitzer) und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§3) unter Angabe des Grundes die Versammlung schriftlich beantragen.

Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sind dem Vorstand mind. eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge aus Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, dass die schriftliche Abstimmung ausdrücklich beantragt und darüber abgestimmt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, (§12) sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. den Fachwarten
3. bis zu fünf Beisitzern

Der Turnrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt, Behandlung von Einsprüchen, Behandlung von Beschwerden, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen, Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Turnrat wird von einem Vorsitzenden oder seinen Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht grundsätzlich schriftlich.

– Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Turnrates.

§ 10 Vorstand

Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden:

1. bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
2. bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Protokollführer(in)
4. der/die Oberturnwart(in)
5. der/die Kassenwart/in
6. der/die Jugendleiter/in.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, **darunter ein gleichberechtigter Vorsitzender** oder ein Stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mündlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen die ihm verantwortlich sind.

- Der/die Vorsitzende oder die Stellvertreter sind zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Aufstellung der Tagesordnung. Gleiches gilt sinngemäß für die Turnratssitzung und Vorstandssitzung.
- Der Protokollführer führt das Protokollbuch des Vereins und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
- Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb, ihn unterstützen die Fachwarte und Übungsleiter.
- Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte, fertigt den Jahresabschluss an, ist für das Beitragswesen sowie für die Mitgliederverwaltung zuständig und sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge.
- Der Jugendleiter ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Turnrat für die Dauer von zwei Jahren, die Kassenprüfer werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Vorstand Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden, kann dieser durch einen Ehrenvorsitzenden bis zur nächstmöglichen Wahl ersetzt werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 13 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht; Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrats oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nach dem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turnverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Beschwerden behandelt der Turnrat. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Neckargemünd übergeben, die diese bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen im Stadtteil Dilsberg neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Neckargemünd verpflichtet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. März 1974 errichtet, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 1992, 8. Juni 2004 und 27. Oktober 2010, 23. März 2011 und 25. März 2015 geändert und insgesamt neu gefasst.